

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 3 der Anlage 1

§ 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Fraktion kann ein Mitglied, auf Beschluß des Bundestages auch mehrere Mitglieder, in die Kommission entsenden. Fraktionslose Abgeordnete sind auf ihren Wunsch in angemessener Weise zu beteiligen.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es auch fraktionslosen Abgeordneten zu gestatten, Mitglied in einer Enquete-Kommission zu werden. Nicht nur die Fraktionen haben insofern ein Benennungsrecht. Auch einzelne Abgeordnete, die nicht über ein Fraktionskontingent geschickt werden, sind auf Wunsch angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist auch klargestellt, daß der Fraktionslose Anspruch auf mindestens einen Platz in einer Enquete-Kommission haben muß, den er sich grundsätzlich frei auswählen darf. Nur wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, entscheidet als letzte Lösung das Los.